

Wer kriegt die Beiz? : Tauziehen um Wirtsrechte im Wiggertal nach 1800

Autor(en): **Huber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **67 (2010)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

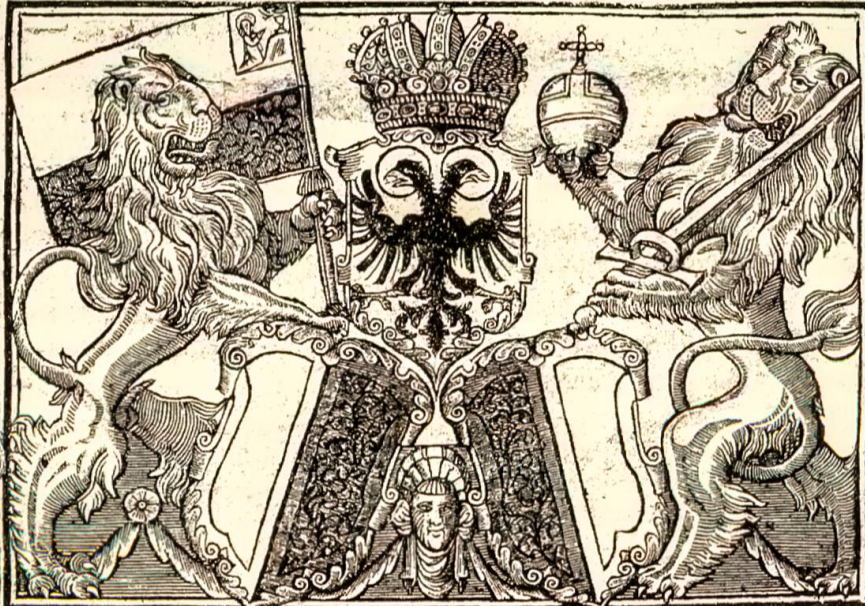
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REFORMA TION.

Vnd
Gemeine Statt vnd Lands Ordnung / mit Ver-
besserung viler Vnordnungen / auch völliger Abstellung
vnderschiedlicher eingerissenen schädlichen Mißbräuchen / mit
beygefügeten andern nützlichen Ansehen / für gemeiner Statt
vnd Lands Wohlfahrt.

Durch
Ein hohe Oberkeit des Löbl. Stands vnd Orths
Lucern.

Auffgericht vnd beschlossen im Jahr 1671.



Getruckt zu Lucern / bey Gottfried Hantz / Typogr. & Bibliop.



SA 2565

Titelblatt der «Statt- und Lands-Ordnung» von 1671, in der die Luzerner Obrigkeit auch das Wirtswesen regelte.

Wer kriegt die Beiz?

Tauziehen um Wirtsrechte im Wiggertal nach 1800

Max Huber

Vor 200 Jahren versuchte der Richenthaler Bauer Melchior Sinner, das Tavernenrecht von Wikon zu erwerben und nach Richenthal zu verlegen. Die Luzerner Regierung bewilligte das Vorhaben aber nicht. Die Richenthaler mussten noch rund 25 Jahre warten, bis sie mit dem Gasthaus Lamm ein Wirtshaus erhielten.

Die Akten zu Sinners missglücktem Versuch, das Wikoner Wirtsrecht in der napoleonischen Zeit nach Richenthal zu entführen, finden sich im Staatsarchiv Luzern. Sie erlauben einen Einblick in das damals noch sehr stark reglementierte Gastgewerbe. Darüber hinaus werfen sie jedoch auch ein Schlaglicht auf den Entwicklungsstand der erst im Entstehen begriffenen Gemeindeverwaltungen.

Das Luzerner Wirtswesen vor 1798

Ähnlich wie Mühlen und Schmieden waren auch Wirtshäuser wichtig für das Funktionieren der mittelalterlichen Gesellschaft. Die Grundherren (Klöster, Städte, weltliche Tvingherren) verliehen deshalb gegen Geld auch das Recht, ein Wirtshaus zu führen. Dieses Recht war entweder an eine bestimmte Liegenschaft gebunden (Realrecht, vor 1798 als «Ehehafte» bezeichnet) oder wurde an eine bestimmte Person vergeben (Personal- oder Kopfrecht).

Seit dem 14. Jahrhundert erhob die Luzerner Obrigkeit von sämtlichen Wirten in ihrem Herrschaftsbereich das «Umgeld» als Umsatzsteuer auf dem Wein. Trotz dieser willkommenen Einnahmen hatten die Luzerner Patrizier, die von zahlreichen bäuerlichen Liegenschaften Gülten besaßen, keine Freude an den kostspieligen Vergnügungen ihrer Untertanen bei Taufen, Hochzeiten und Kirchweihfesten, und auch das Fasnachtstreiben missbilligten sie¹. Die Wirtshäuser fürchtete man als Herde gesellschaftlicher Unruhe, und die Wirte waren bei Strafe dazu angehalten, diejenigen anzuzeigen, «die so schwören, fluchen und Gott lästern und wann etwas wider Uns die Oberkeit geredt werde. Diese Bestimmung wurde in die 1671 gedruckte, «Reformation» genannte «Statt- und Lands-Ordnung» aufgenommen. Gleichzeitig reservierten die Luzerner Ratsherren das Recht, neue Wirtsrechte zu erteilen, für sich².

Bereits bestehende Wirtsrechte durften auch nach der «Reformation» von den Tvingherren verliehen werden. Allerdings waren damals die meisten dieser Herrschaftsrechte bereits im Besitze der Luzerner Obrigkeit. Um 1800 gab es im Distrikt Altishofen, dem unteren Luzerner Wiggertal, 14 Wirtsrechte, die auf tvingherrliche Bewilligungen zurückgingen. Neun der 14 Bewilligungen waren durch Vertreter der Luzerner Obrigkeit ausgegeben worden, drei durch die

Tabelle 1: Verleiher von Personal-Wirtsrechten im unteren Amt Willisau vor 1798

<i>Herrschaft</i>	<i>Aussteller (Zwingherr)</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Ortschaften</i>
Kloster St. Urban	Abt von St. Urban	2	Pfaffnau
Stadt Luzern	Schlossvogt von Wikon	2	Roggliswil, Adelboden/Wikon
	Landvogt von Willisau	5	Dagmersellen, Langnau, Mehlsecken, Egolzwil, Wauwil
	Vogt von Knutwil	1	Buchs
	Alt-Schultheiss	1	Grossdietwil
Weierhaus	Familie Pfyffer von Wyher	1	Nebikon
Altishofen	Familie Pfyffer von Altishofen	1	Altbüron
Castelen	Familie von Sonnenberg	1	Fischbach

Quelle: StALU, AKT 27/40A.1, Verzeichnis von Untereinnehmer Robert Hegi, Januar 1801.

Patrizier-Familien Pfyffer und von Sonnenberg und zwei durch den Abt von St. Urban (siehe Tabelle 1).

Bei den Wirtsrechten gab es mehrere Kategorien: Am besten gestellt waren die Inhaber von Tavernenrechten; diese durften Hochzeitsmähler und Abendtrünke ausrichten und Fremde beherbergen. Die Weinschenken durften ihren Gästen Wein zu Brot und Käse vorsetzen und diesen auch über die Gasse verkaufen, hingegen keine warmen Speisen auftragen. Weiter gab es Pinten, die Most und Branntwein, aber keinen Wein ausschenken durften.

In der Wirklichkeit traten auch Mischformen dieser theoretisch klar geschiedenen Kategorien auf. Und selbstverständlich wurde, trotz zahlreicher Verordnungen, oft auch illegal gewirtet. Im Twing Langnau beispielsweise, der das Gebiet von Richenthal, Langnau und Mehlsecken umfasste, war 1690 von vier Gaststätten nur eine im Besitze einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Ohne Bewilligung des Landvogts «geschäfte-ten» zwei Weinschenken im Dorf Langnau und eine Weinschenke in dem

von Taunern (Kleinbauern, die sich zusätzlich als Tagelöhner betätigen mussten) besiedelten Weiler Hueb in Richenthal³.

Zum Wirtswesen in Helvetik (1798–1803) und Mediation (1803–1814)

Nach der Staatsumwälzung von 1798 wurden die Bestimmungen vorübergehend gelockert. In der helvetischen Republik wurde die Handels- und Gewerbefreiheit proklamiert, worauf besonders im Jahre 1799 zahlreiche neue Pinten aus dem Boden schossen. Es ist nicht ganz einfach, die Zahl der im Distrikt Altishofen um 1800 tatsächlich bestehenden Wirtshäuser festzustellen, da die Angaben sich teilweise widersprechen. Insgesamt dürfte die Anzahl bei etwas über 30 gelegen haben (siehe Tabelle 2). Nach einer Erhebung von Distriktsstatthalter Joseph Leonz Zettel vom November 1799 betrug die Zahl der «alten, privilegierten Gastwirtshäuser, Wein- und Mostschenken» 25, dazu kamen neun seit 1798 neu errichtete

Tabelle 2: Wirtsrechte im unteren Amt Willisau um 1800

Ortschaft	Name	Eigentümer	Art	Recht
Altbüron	Tannenbaum	Michael Kaufmann	GW	P/N
Altishofen	Löwen	Bläsi Hunkeler	GW	R
Altishofen	Tannenbaum	Joseph Bucher	GW	(N)
Altishofen	– (ohne Schild)	Joseph Hunkeler	GW	(N)
Buchs	–	Jakob Amberg	WS	P
Buchs	–	Sebastian Staffelbach	WS	N
Dagmersellen	Löwen	Sebastian Hunkeler	GW	R
Dagmersellen	Weisses Rössli	Baldassar Keisser	GW	R
Dagmersellen	[Pintel]	Casper Kronenberg	WS	R
Dagmersellen	–	Leonz Elmliger / Rache Elmliger	MS	P/(N)
Ebersecken	Sonne	Joseph Huber	GW	R
Egolzwil	St. Antoni/Tannenbaum	Joseph Egli	GW	R/P
Fischbach	Fisch	Leonz Achermann	GW	P
Fischbach	Tannenbaum	Casper Balstradi (?)	GW	N
Grossdietwil	Löwen	Bläsi Steimann	GW	R
Grossdietwil	–	Joseph Leonz Zettel	WS / 1801 GW	P
Grossdietwil	Tannenbaum	Joseph Greber	GW	N
Langnau	Weisses Rössli	Caspar u. Gebr. Marfurt	GW	R
Langnau	–	Ignaz Stirnimann	WS, MS	P/N
Mehlsecken	–	Philip Widmer	WS/MS / 1801 GW	P
Nebikon	[Adler]	Bläsi Bisang	GW	P
Pfaffnau	Kreuz	Johan Ludi Rösli	GW	R/P
Pfaffnau	Löwen	Joseph Studer	GW	R/P
Reiden	Mohren	Urban Arnold	GW	R
Reiden	Löwen	Baltz Wismer	GW	R
Reiden	Sonne	Anton Schaler	GW	R
Reiden	–	Annamaria Hunkeler	WS	R
Roggliswil	Tannenbaum	Anton Kleb / Anton Erni	GW	P
St. Urban	Löwen	Nationalgut	GW	R
Uffikon	Weisses Rössli	Joseph Staffelbach	GW	R
Uffikon	–	Johannes Fischer	WS	(P)
Wauwil	–	Johannes Illi	WS, 1801 GW	P
Wikon / Adelboden	–	Leonti u. Johannes Leupi / Ludi u. Franz Hodel	WS / 1801 GW	R/P
Wikon	–	Marti Filliger	WS	N

Erläuterungen:

GW Gastwirthshaus

WS Weinschankrecht

MS Mostschankrecht

R Realwirtsrecht, schon vor 1798 bestehend

P Personalwirtsrechte (StALU, AKT 27/40A.1, Erhebung Robert Hegi vom Januar 1801)

(P) 1799 als «privilegiertes» Wirtshaus aufgeführt, fehlt im Verzeichnis von 1801

N 1798/99 neu errichtete Wirtshäuser (StALU, AKT 27/40A.1, Erhebung vom November 1799)

(N) 1798/99 neu errichtete Wirtshäuser, ohne Patent (StALU, AKT 27/40A.1, Erhebung vom November 1799)

Quellen: StALU, AKT 27/40A.1; Korner, S. 133 u. S. 92–103

Wirtshäuser. 17 Häuser waren schon vor der Revolution im Besitze eines Realwirtsrechts gewesen, nämlich 14 Tavernen oder Gastwirtschaften und drei Pinten. Die beiden vom Abt von St. Urban verliehenen Tavernenrechte in Pfaffnau wurden von den Kantonsbehörden allerdings nur als Personalrecht anerkannt. Die Anzahl der «Kopfrechte» (Personalrechte) lag im Januar 1801 bei 14⁴.

Viele der in der Helvetik neu entstandenen Pinten konnten sich nicht lange über Wasser halten. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren ungünstig. Häufig fehlte wohl auch das professionelle Können. Mit der Mediation 1803 kam im Kanton Luzern eine Regierung an die Macht, in der neben städtischen Patriziern auch mehrere Grossbauern eine wichtige Rolle spielten. Diese Regierung hatte sich mit schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu arrangieren, denn das von Napoleon Bonaparte beherrschte Europa litt unter dessen Kontinentalsperre. Sie verhielt sich deshalb bei der Gewährung neuer Wirtsrechte sehr zurückhaltend.

Die Verhältnisse in Richenthal

In Richenthal hatte es seit 1730 keine Wirtschaft mehr gegeben, obwohl die Pfarrkirche Kirchgänger aus einem weiteren Umkreis anzog. Hingegen bildete sich die Gewohnheit aus, dass der Richenthaler Pfarrer Wein zu verkaufen

und auch im Pfarrhaus auszuschänken pflegte⁵. Beim Bau der neuen Kirche durfte der Sigrist Xaver Brugger im Sommer 1804 die Arbeiter mit Speis und Trank bewirten. Im Herbst 1805 wurde ihm dies jedoch auf Betreiben des Kirchenausschusses untersagt. Brugger bemühte sich danach um ein dauerndes Wirtsrecht in der «Ortschaft Richenthal». Seine Eingabe vom 24. Oktober 1807 wurde von gut 60 Einwohnern, zumeist Kleinbauern aus der Hueb, mitunterzeichnet. Er traf aber auf den erbitterten Widerstand der umliegenden Wirte und der Langnauer Gemeindebehörden. Das Gemeindegericht Reiden, dem als Vertreter von Richenthal auch ein gewisser Melchior Sinner angehörte, erliess ein negatives Gutachten. Gestützt auf dieses, wurde Bruggers Gesuch abgewiesen⁶.

Das Gemeindewesen war damals im Kanton Luzern noch wenig organisiert. Im Falle von Richenthal waren die politischen Verhältnisse besonders kompliziert. Die Langnauer Ortsbürgergemeinde umfasste neben den Bauern aus dem Dorfe Langnau, welche die dominierende Rolle spielten, auch die Bewohner des Talbodens bei der Kirche Richenthal und der Hueb. Dieser Verbund der alten «Gmeind» hatte seit Jahrhunderten gemeinsam Allmenden und Wälder genutzt. Nicht Mitglieder dieser «Gmeind» waren die Besitzer der Einzelhöfe («Berghöfe») oberhalb des Dörfchens Richenthal. Zu Beginn des 19.

Jahrhunderts begann sich das Luzerner Gemeindegewesen erst auszuformen, von einer gleichförmigen Organisation durch den Kanton konnte noch keine Rede sein. Viel war der Initiative der einzelnen Ortschaften überlassen. So formierten sich nun auch die Richenthaler Berghöfe als «Gemeinde», weil sie ihre Interessen durch die Behörden der Gemeinde Langnau schlecht vertreten glaubten.

Die Eingabe der Richenthaler

Das Begehren des Sigrists Xaver Brugger hatten die meisten Einzelhofbesitzer noch bekämpft. Nun aber versuchten sie, mit denselben Argumenten einem der ihren ein Wirtsrecht zu verschaffen. Unter dem Briefkopf «Die Gemeindeverwaltung des Bezirks der Hööfen der Gemeinde in Richenthal» wandten sie sich am 30. Januar 1809 mit einer eigenen Eingabe an die Regierung⁷. «Mit geziemender Ehrfurcht» bat man darum, dass «nicht weit von der Pfarrkirche ein Wirths-Haus (wie es Anno 1725 auch noch eines wahre) möchte errichtet werden». Denn es gebe im Kanton Luzern keine Pfarrkirche, nicht einmal unter den allerneuesten, «wo nicht auch in ihrer Nähe eine Wirthschaft errichtet ist». Dies treffe auch auf Pfarreien zu, die wesentlich kleiner seien als Richenthal.

Zur Begründung listeten sie sieben Punkte auf, wobei die fehlende Verbin-

dung von geistlichem und leiblichem Wohl die wichtigste Rolle spielte: Die Pflicht, an Buss- und Beichttagen nüchtern zur Kirche zu kommen, «dem Gottesdienste abzuwarten, die hl. Sakramenten der Buß u. des hoch hl. Abendmahls zu empfangen» und danach wieder nüchtern den beschwerlichen Heimweg anzutreten, war gewiss mühsam und führte dazu, dass viele aus den entlegenen Höfen den Besuch einer anderen, in gastronomischer Hinsicht besser versorgten Kirche vorzogen. Es ist anzunehmen, dass die Pfarrkirchen von Reiden und Pfaffnau und wohl auch die Kapelle in Langnau von dieser Fluchtbewegung profitierten. Vermisst wurde eine Gaststätte besonders auch bei jenen Gelegenheiten, zu denen Personen aus der Fremde anreisten, etwa bei Beerdigungs- und Gedächtnisgottesdiensten und bei Tauffeiern.

Des Weiteren bezeichnete die Eingabe die Berghöfe von Richenthal als eigene Gemeinde, und als solche brauche sie ein Wirtshaus für die Zusammenkünfte ihrer Behörden. Ein Schulhaus, das diesen Zwecken vielleicht auch genügt hätte, wurde erst 1811 errichtet, nachdem in den Jahren von 1804 bis 1807 die neue Kirche gebaut worden war⁸. Zu den üblichen Begründungen zählte, dass es für Mensch und Vieh notwendig sei, in Unglücksfällen geistige Getränke als Heil- oder Vorbeugemittel zur Hand zu haben. Ebenso üblich war die Betonung der Zentrumsfunktion im Verkehr:

Durch Richenthal würden zwei bedeutende Verkehrswege führen, nämlich von Zofingen und Reiden nach Ebersicken, Altbüron und in den Kanton Bern sowie von Sursee über Altishofen nach Pfaffnau und St. Urban. Die beiden nächstgelegenen Wirtshäuser, in Langnau und Altishofen, seien zwischen einer halben Stunde und anderthalb Stunden von Richenthal entfernt. Schliesslich sei die Errichtung einer Wirtschaft in Richenthal «gar nichts neues», denn bereits 1724 sei in Richenthal «von einem gewissen Voney» gewirtet worden, doch sei dieses Gewerbe nach seinem Tod von seinen Erben nicht fortgesetzt worden, und «so hörte damals das sonst uralte Wirthrecht hier auf, mit Unwillen der Einwohner». Doch gab man zu, dass der Pfarrer geistige Getränke ausschenke, was aber in dieser Pfarrei, die durch die Zurundung noch beträchtlich vergrössert worden sei⁹, auch «wahrhaft nothwendig» sei.

Die Richenthaler wussten, dass man in Luzern dem Wildwuchs der Wirtshäuser auf dem Lande kritisch gegenüberstand, und da man «der hochweisen Regierung nicht mit einer neuen Wirthschaft beschwerlich fallen» wollte, habe man den Gemeinderichter Melchior Sinner beauftragt, das «schon sehr alte eheftliche Wirthrecht im Dörfchen Wikon, welches der Besitzer nicht mehr zu gebrauchen weiß», zu kaufen und nach Richenthal zu verlegen.

Das Wirtsrecht von Wikon

Melchior Sinner besass neben seinem Hof noch ein zweites Haus an der Kreuzung der beiden Verkehrswege (also ungefähr dort, wo heute das Gasthaus Lamm steht, ungefähr 400 Meter westlich der Pfarrkirche). Dieses gedachte er zum Wirtshaus auszubauen. Mit den Gebrüdern Franz und Joseph Hodel in Wikon hatte er bereits einen Kaufvertrag für ihr Wirtsrecht abgeschlossen. Die Verkäufer waren sich aber nicht sicher, ob ihnen ein Verkauf über die Gemeindegrenzen hinweg gestattet sei, und baten mit einem Schreiben vom 10. Januar 1809 an die «Herrn Amtschultheiß und Kleine Räte» um die Genehmigung der Regierung. Denn ihr «Wein-Schenk oder Zwings-Taferne-Recht», das 1684 vom Schlossvogt erstmals an einen Jakob Schmid von Wikon verliehen worden war, sei «durch die Revoluzion, welche beynahe allen Dingen eine andre Gestalt gegeben», fast gänzlich entwertet worden. Solange «die Herren Schloß-Vögte und das Gericht des Zwings Wikon exestierte», hätte es rentiert, weil vor allem die aus dem Dorfe Roggliswil (das damals zum Gerichtskreis Wikon gehörte) angereisten Personen das Wirtshaus besuchten. Doch seit 1798 habe man kaum mehr einen Nutzen davon. Man habe das Recht für neun Gulden jährlich verpachtet, doch habe der Pächter sogar bei diesem geringen Zins noch einen Schaden davon-



Die erste Pinte in Adelboden, nachempfunden in einer Zeichnung aus dem Jahre 1984.

getragen und deswegen gekündigt. Sie seien deshalb darauf angewiesen, ihr Wirtsrecht «außert unsere Gemeinde zu verkaufen»¹⁰.

Reaktionen aus Wikon und Reiden

Für das Begehren war beim Kanton die Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer, ein Ausschuss der Regierung, zuständig. Diese wollte am 9. Mai von den Wikoner Behörden wissen, wie sich diese zur drohenden Entfremdung ihres Wirtsrechtes stellten. Die Gemeindeverwaltung liess sich Zeit mit der Antwort. Erst am 5. Oktober wurde die vom Gemeindevorsteher Johann Leupi verfasste Stellungnahme unterzeichnet. Darin berichteten die Gemeindeväter, dass ei-

nige Wikoner Bürger Widerstand gegen dieses Vorhaben angemeldet hätten und dass man deshalb eine Gemeindeversammlung zu diesem Thema einberufen habe. Diese habe mehrheitlich beschlossen, dass man das Wirtsrecht nicht abgeben wolle.

Die Gemeindeväter selber zeigten sich weniger «beizenfreundlich»: Ihres Erachtens sei in Wikon, das «an keinem Durchbaß ligt», eigentlich kein Wirtschaß nötig, zumal ein solches «meistens schlechte Leut zuzieht und von unsern gemeind schlechte Bürger pflanzen duoth». Sie setzten sich jedoch für die Gebrüder Leupi ein, welche im Wikoner Ortsteil Adelboden eine Pinte führten und diese mit dem vermeintlich besseren Wikoner Wirtsrecht aufrüsten wollten.



Die 1836 erbaute Pinte in Adelboden kurz vor dem Abbruch 1963.

Tatsächlich hatten nämlich unterdessen – genauer am 16. September 1809 – die Gebrüder Hodel ihr «Zwings oder gemeinds Dafehrne Recht» an die Gebrüder Leupi verkauft. Diese legten dafür 230 Gulden aus, denn sie rechneten damit, dass das Wirtsrecht sie zur Abgabe von warmen und kalten Speisen an die Gemeindebürger und zur Durchführung von Tanzanlässen an Kilbi und Fasnacht berechtigen würde. Der Kaufbrief wurde merkwürdigerweise von der ganzen männlichen Bevölkerung Wikons und Adelbodens mit unterzeichnet.

Ebenfalls vom 5. Oktober datierte eine Eingabe der Wirte von Reiden. Die Besitzer der ehehaften Wirtshäuser Löwen, Möhren und Sonne hatten von den Plänen der Gebrüder Leupi gehört und

wehrten sich dagegen. Man suchte den Eindruck zu erwecken, dass die Eingabe «nicht nur ganz aus Eigenliebe» erfolge, sondern auch aus Sorge um die Ansprüche der Gläubiger (die Ehehaften konnten in den Gülten als Unterpand eingesetzt werden). Man scheute sich auch nicht, auf die Verwandtschaft zwischen Gemeindevorsteher und Geschwister hinzuweisen (Johann Leupi war offenbar ein Vetter der beiden Wirte) und auf die Gefährdung der guten Ordnung in einem solchen «Grenzlokale», die bloss von einem «Ortsvorgesehenen der eben auch menschliche Schwachheiten besitzen thut» kontrolliert werde.

HOTEL-RESTAURANT ADELBODEN CH-4806 WIKON

Fam. Meier, Telefon und Fax 062 751 19 74



Das heutige Hotel-Restaurant Adelboden, das seinen Betrieb am 1. Mai 1964 aufgenommen hat.

Der Entscheid der Regierung

Durch das Doppelspiel der Wikoner hatte Sinner das Nachsehen. Bitter beklagte er sich am 16. Oktober 1809 über das Vorgehen der Verkäufer und versprach, er würde diesen auch einen allfälligen höheren Preis bezahlen. Er bat nochmals um die Genehmigung zur Verlegung des Wirtsrechtes nach Richenthal und erinnerte die Regierung daran, dass er «schon so velle Jahre dem Vaterland u. dem Staate nach Kräften gedient» und «besonders in den Revolutions Jahren» die Pflichten für diese «zu Tage u. Nacht mit augenscheinlicher Lebensgefahr denoch Treuwe verrichtet habe»¹¹.

Am 27. November 1809 entschied der Kleine Rat, dass das Tavernenrecht von

Wikon nach Adelboden verlegt werden dürfe, wofür die Gebrüder Leupi dem Staatssäckel 20 Schweizer Franken bezahlen mussten. Gleichzeitig wurde das bisherige Pintenrecht von Adelboden eingezogen. Den Leupi wurde aber ausdrücklich verboten, «warme Speisen aufzutischen und tanzen zu lassen». Melchior Sinner schliesslich, der mit seinem Kaufversuch das Ganze ausgelöst und schon verschiedene Auslagen getätigt hatte, sollte durch die Wikoner mit 40 Franken entschädigt werden, wobei es die Regierung den Gebrüdern Hodel und Leupi überliess, wie sie diese Kosten unter sich verteilen wollten. Über diesen Spruch, der ihnen ausser Spesen nichts brachte, was sie nicht schon vorher besessen hatten, werden sich die Gebrüder Leupi nicht sehr ge-

freut haben. Tatsächlich wandten sich die Wikoner Gemeindebehörden bereits im Januar und erneut im Oktober 1810 mit der Bitte an die Regierung, sie möchte den Adelbodner Wirten gestatten, bei Zusammenkünften und Gemeindeversammlungen warme Speisen aufzutischen. Sie erhielten jedoch keine Antwort. Am 2. August 1813 endlich erging ein weiteres Gesuch an den Kleinen Rat, das die Sachlage nochmals zusammenfasste und beantragte, dass die Gebrüder Leupi ihr Pintenschenkrech wenigstens «in Angelägenheiten u. Zusammenkünften, so von der Gemeinde herrühren», als volles Wirtsrecht ausüben konnten. Die «Gemeinde Verwaltung» verfügte nun in Josef Häfliger, dem späteren Gemeindeammann, über einen spezialisierten Schreiber, und tatsächlich macht dieses ausführliche Schreiben einen wesentlich professionelleren Eindruck als die früheren Eingaben. In Luzern wurde aber auch diese Bittschrift vorerst nicht zur Kenntnis genommen, so dass die Wikoner am 14. September einen erneuten Anlauf nahmen: «So nemmen wir die Frechheit», schrieben sie, die Herren zu erinnern, «daß sie möchten so guth sein und die Mühe nemmen, die bemälte Bitschrift zu behärzigen». Denn es zeige sich bereits wieder, dass «unsere Knaben, wen sie dato wie gebräuchlich nicht in Unser Gemeinde einen dantztag abhalten können, auf Britnau gehen wollen, welches uns sehr mißliebig vorkommen

solte». Am 29. Oktober 1813 bequeme sich der Kleine Rat schliesslich zu einem Entscheid, in welchem er den Gebrüdern Leupi gestattete, «an Tügen, wo in ihrem Hause Versammlungen in Gemeinde-Angelegenheiten gehalten werden», die Teilnehmer mit warmen Speisen zu bewirten. Hingegen wurde ihnen «des gänzlichen verbothen: in ihrem Hause Tanztage halten zu lassen».

Ausblick auf die weitere Entwicklung

In Wikon war es den Gebrüdern Leupi nicht vergönnt, ihr Wirtshaus zu einem vollberechtigten Gasthaus auszubauen. Erst ihr Nachfolger Joseph Leonz Salber erkämpfte sich gegen die erbitterte Opposition der Reider Wirte 1830 das Recht, allen Gästen «nebst kalten, ungekochten Speisen annoch Suppe und eine einfache Fleischspeise vorzusetzen». Doch blieb es ihm weiterhin verboten, Gäste zu beherbergen oder Gastmähler anzubieten¹².

Die Richenthaler mussten noch eine ganze Generation warten, bis sie ein Wirtshaus erhielten. 1821 bemühte sich Joseph Sinner, der jüngere Bruder Melchior Sinners, noch ohne Erfolg um ein Wirtsrecht für sein neues Haus bei der Kirche. In der Gegenschrift für den Langnauer Tavernenwirt Joseph Meyer hatte der junge Anwalt Dr. Kasimir Pfyffer kühn behauptet: «Fremde Reisende kommen nicht nach Richenthal, ausser

Tabelle 3: Wirtsrechte im Amt Willisau 1843
(Fett = Gemeinden des ehemaligen Distrikts Altishofen)

Ortschaft	Anzahl	Art der Wirtsrechte
Alberswil	1	1 T
Altbüron	1	1 W
Altishofen	1	1 T
Buchs	1	1 P
Dagmersellen	3	2 T (Löwen, Rössli), 1 P
Ebersecken	1	1 W
Egolzwil	1	1 T
Ettiswil	3	3 T (Rössli, Gilge, Schwert)
Fischbach	1	1 T
Gettnau	1	1 T (Ochsen)
Grossdietwil	2	1 T (Löwen), 1 P
Hergiswil	2	1 T, 1 P
Kottwil	0	–
Langnau	2	2 T (davon 1 in Richenthal)
Luthern	3	2 T (Krone, Sonne), 1 W (Bad)
Menznau	3	3 T (davon 1 in Menzberg, 1 in Geiss)
Nebikon	1	1 W
Niederwil/Ohmstal	0	–
Pfaffnau	3	3 T (Kreuz, Löwen, Lehen in St. Urban)
Reiden	4	2 T (Mohren, Sonne), 2 P (1 davon in Reidermoos)
Roggliswil	1	1 T (Ochsen)
Schötz	1	1 W (Hl. Moritz)
Uffikon	1	1 T
Ufhusen	1	1 T (Kreuz)
Wauwil	0	–
Wikon	1	1 P (in Adalboden)
Willisau-Land	1	1 T (Krone)
Willisau-Stadt	10	9 T (Sternen, Schlüssel, Adler, Kreuz, Rössli, Hirschen, Sonne, Möhren, Löwen), 1 P
Zell	2	2 T (Sonne, Engel in Hüswil)
<i>Total</i>	<i>52</i>	<i>39 Tavernen, 8 Pinten, 5 Wirtschaften</i>

Erläuterungen:
T Taverne
P Pinte
W Wirtschaft (nicht näher spezifiziert)

Quellen: StALU, AKT 27/39C.1

sie verirren sich.» Zwölf Jahre später kam der hartnäckige Sinner aber doch an sein Ziel: 1833 erwarb er ein Personalwirtsrecht, das er 1837 gegen eine Taxe von 1000 Franken in das Realta-
vernrecht zum «Lamm» umwandeln konnte¹³.

In den 1830er-Jahren gelang es zahlreichen Wirten, sich in den Besitz eines

Tavernenrechts zu setzen. 1843 wurden von den 52 Wirtschaften im Amt Willisau nur noch acht als «Pinten» bezeichnet, 39 wurden ausdrücklich als «Tavernen» bezeichnet. Tabelle 3 zeigt deutlich, dass sich seit der Helvetik eine «Gesundschumpfung» vollzogen hatte: In den 16 Gemeinden des ehemaligen Distrikts Altishofen (Richenthal zählte

1843 noch zur Gemeinde Langnau) gab es nur noch 24 Wirtschaften, deren Rechtsstatus sich aber zumeist verbessert hatte.

Kommentar

1. Um 1810 gab es im Luzerner Wiggertal noch keinen grossen Bedarf an spezialisierten Speisewirtschaften. Die Lebenshaltung basierte grösstenteils auf Selbstversorgung, für eine elaborierte Küche gab es auf dem Land weder eine Nachfrage noch ein Angebot. Nachfrage nach einfacher Verköstigung bestand in erster Linie in den lokalen Zentren, wo sich die Leute für Jahrmärkte oder politische Zusammenkünfte einfanden, und in der Nähe der an Sonn- und Feiertagen regelmässig aufgesuchten Pfarrkirchen und Kapellen. Ein Bedarf an Kneipen, in denen alkoholische Getränke (Wein, Most und vor allem Branntwein) ausgeschenkt wurden, dürfte hingegen insbesondere bei der ärmeren männlichen Bevölkerung bestanden haben. Dieser Bedarf spielte sich aber teilweise unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle der Behörden ab und dürfte eher selten zur Etablierung eines dauerhaften Wirtschaftsbetriebs geführt haben.
2. Die Kantonsbehörden betrachteten das Gastgewerbe noch kaum als eigenen wertschöpfenden Wirtschaftszweig, sondern immer noch als Quelle für gesellschaftliche Unrast, die es mit polizeilichen Mitteln einzuschränken galt. Auch wurde der Schutz der bereits etablierten Wirte sehr hoch gewertet, was zu einem protektionistischen Gebaren bei der Zulassung neuer Konkurrenten führte.
3. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts spielte sich eine Professionalisierung in den entstehenden Gemeindeverwaltungen ab. Nicht alle Gemeinwesen waren schon gleich weit; die Eingaben zeigen deutliche Unterschiede im Umgang mit Schriftlichkeit. Während sich Schulmeister und beauftragte Schreiber geschickt ausdrückten, war der Grossteil der Bevölkerung noch äusserst ungelent und konnte kaum mehr als den eigenen Namen zu Papier bringen; auch die Unterschriften der Ortsvorsteher waren noch sehr krakelig.
4. In derselben Zeit sorgte in vielen Gemeinden die Aufteilung der Allmenden und der gemeinsam genutzten Wälder zu einer Verschärfung der Interessenkonflikte zwischen den relativ begüterten Bauern und den auf Zusatzverdienste angewiesenen Tauern. Es wäre noch zu erforschen, inwieweit zum Beispiel im Falle von Richtenal das Bemühen, eine Wirtschaft ins Dorf zu bringen, die sozialen Gegensätze zu überdecken vermochte.



Das 1833 gegründete Gasthaus Lamm in Richenthal wurde 1957 an derselben Stelle neu aufgebaut.

Quellen / Anmerkungen

- 1 *Wicki Hans*: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen 9), Luzern/München 1979, S. 434–439.
- 2 StALU, SA 3565. Vgl. Oskar Korner, Die luzernischen Realwirtsrechte. Ihre geschichtliche Entwicklung, ihr Wesen und ihre rechtliche Stellung, Luzern 1915, S. 12–15.
- 3 *Huber Max*: Langnau im Wiggertal. Eine Ortsgeschichte, Reiden 1996, S. 182 f.
- 4 Korner, S. 133 u. S. 92–103; StALU, AKT 27/40A.1.
- 5 Gegen dieses Gewohnheitsrecht schritt 1837 das Amtsstatthalteramt Willisau ein, nachdem der konservative Pfarrer Petermann mit dem liberalen Gemeindeammann und «Lamm»-Wirt Joseph Sinner in Konflikt geraten war (Huber, S. 185 f.).
- 6 StALU, AKT 27/52B2.
- 7 StALU, AKT 27/55D1.
- 8 *Schöpfer Fridolin*: Zur Schulhausweihe in Richenthal, Reiden 1927, S. 19.
- 9 Als die Luzerner Regierung mit dem Konstanzer Bischof 1807 die Grenzen der Luzerner

Pfarreien neu umschrieb, war das Dorf Langnau vollständig der Pfarrei Richenthal zugeteilt worden; nach Protesten einiger Langnauer wurde jedoch 1812 der Grenzverlauf der Pfarreien Reiden und Richenthal mitten durch das Dorf gezogen (Huber, S. 101).

- 10 StALU, AKT 27/55D1.
- 11 StALU, AKT 27/52B2. Melchior Sinner (1772 bis 1845) war für die helvetischen Behörden als «Agent» (eine Art Gemeindeammann) tätig gewesen, was in diesen aufgewühlten Zeiten keinen leichten und gefahrlosen Job darstellte. Dennoch scheint er in Richenthal gut akzeptiert gewesen zu sein, sonst wäre er nicht zum Gemeinderichter gewählt worden.
- 12 StALU, AKT 27/55D.1.
- 13 StALU, AKT 27/52B.2.

Adresse des Autors:

Dr. phil. Max Huber-Röösl
 Friedberghalde 6
 6004 Luzern
 E-Mail: max.huber@lu.ch